



Satzung
des Landkreises Bad Kreuznach
über
die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen
vom 03.06.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Kindertagespflege	3
2. Fördervoraussetzungen	4
3. Eignung und Qualität der Kindertagespflegeperson	5
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege	6
5. Gewährung einer laufenden Geldleistung	6
6. Sachaufwand	8
7. Unfallversicherung	9
8. Alterssicherung	9
9. Kranken- und Pflegeversicherung	9
10. Antragsverfahren	10
11. Kostenbeitrag in der Kindertagespflege	10
12. Kostenbeitragspflicht	11
13. Einkommen	12
14. Auskunfts- und Nachweispflicht	12
15. Mitwirkungspflicht	13
16. Anpassungsklausel	13
17. Ermächtigung	13
18. Salvatorische Klausel	13
19. Inkrafttreten	13
20. Anlagen	14



Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.06.2024 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

1. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 22 bis 24 und 43 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
2. Leistungen nach dieser Satzung erhalten Erziehungsberechtigte, bei dem/denen das Kind lebt und seinen/ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Kreuznach (ausgenommen Stadt Bad Kreuznach) begründet/begründen.
3. Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
4. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte und sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Pflegepersonen im Sinne des § 44 SGB VIII sind den Erziehungsberechtigten gleichgestellt.
5. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen - außer in Tageseinrichtungen - geleistet werden (§2 Abs. 2 KiTaG).
6. Ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern in kindgerechten Räumlichkeiten, außer in Tageseinrichtungen, ist möglich. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflege zu gewährleisten. Fallen die Räumlichkeiten der Kindertagespflege und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kindertagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger



der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gelegen sind.

7. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i. V. mit § 19 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des § 24 SGB VIII erfüllt werden kann. Für Kinder unter einem Jahr und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 16 und 17 KiTaG.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Kindertagespflege wird grundsätzlich durch geeignete Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.
2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege entsprechend seinem individuellen Bedarf zu fördern, wenn
 - a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
3. Ein Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr hat entsprechend seinem individuellen Bedarf Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
4. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Jugendhilfeträger hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Diese Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Entsprechendes gilt auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 17 KiTaG).
5. Der Umfang der täglichen Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser bemisst sich in der Regel an den Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten, insbesondere nach den unter Abs. 2b genannten Gründen. Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien bemessen, sofern ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Hierbei wird bei der Betreuung von Kindern ab



- dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Regel ein Betreuungsumfang von 7 Stunden am Tag (Rechtsanspruch) zugrunde gelegt.
6. Vorhandene Angebote in Tageseinrichtungen oder Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 7. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.
 8. Kindertagespflege wird nicht gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson und das Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 9. Bei einer Betreuungszeit von weniger als 3 Wochenstunden wird keine Geldleistung gewährt.

§ 3 Eignung und Qualität der Kindertagespflegeperson

1. Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
2. Die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er prüft diese insbesondere durch die Vorlage von erforderlichen Nachweisen, im persönlichen Gespräch und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie nach pflichtgemäßer Beurteilung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, jederzeit das Vorliegen der Eignungskriterien zu prüfen.
3. Den Beschäftigten und Beauftragten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, nach vorheriger Ankündigung, der Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, jederzeit zu gestatten.
4. Als fachliche Voraussetzungen (Sachkompetenz) für geeignete Kindertagespflegepersonen gilt insbesondere der Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach den Standards des kompetenzorientierten Handbuch Kindertagespflege (QHB) vom Deutschen Jugendinstitut. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch geeignete Personen, die noch nicht über eine fachliche Voraussetzung verfügen, als Kindertagespflegeperson tätig werden.
5. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII zu unterzeichnen.
6. Die Kindertagespflegepersonen haben - unabhängig von einer Pflegeerlaubnispflicht - ihrer Registrierungspflicht im Rahmen der Lebensmittelhygiene nachzukommen.
7. Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege sollen Kindertagespflegepersonen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 15 Stunden



(je Stunde = 60 Minuten) nachweisen. Bei Erfüllung der erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen wird der Tagespflegeperson die erhöhte Geldleistung gewährt.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden.
2. Die Pflegeerlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag zur Erteilung der erstmaligen Pflegeerlaubnis sowie die erforderlichen Unterlagen sind 6 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Sie kann zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden und ist auf längstens fünf Jahre befristet. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl der in der Pflegeerlaubnis ausgewiesenen Betreuungsverhältnisse abgeschlossen werden, wobei die Höchstzahl der anwesenden Kinder auf fünf begrenzt ist (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).
3. Die Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder den Entzug einer Pflegeerlaubnis obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie richtet sich dabei nach dem Ergebnis der Prüfung zur Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 3. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält sich vor, die Pflegeerlaubnis im Einzelfall für eine reduzierte Zahl von Kindern zu erteilen, diese mit Einschränkungen oder Nebenbestimmungen zu versehen, wenn dies zum Wohl der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.
4. Bei nichterlaubnispflichtigen Kindertagespflegeverhältnissen finden die Voraussetzungen des § 3 entsprechend Anwendung.

§ 5 Gewährung einer laufenden Geldleistung

1. Grundsätzlich wird eine laufende Geldleistung ausschließlich Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit nach entsprechender Bewilligung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Beachtung der gesetzlichen und in dieser Satzung enthaltenen Regelungen ausüben. Rein privat organisierte Kinderbetreuungen ohne Beteiligung des Jugendhilfeträgers sind von einer Förderung ausgenommen.
2. Die laufende Geldleistung umfasst (§ 23 Abs. 2 SGB VIII):
 - a) Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,



- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (§ 7),
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 8) der Kindertagespflegeperson und
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9).

Die Leistungen Sachaufwand (a) und Förderleistung (b) werden in einer Entgeltleistung zusammengefasst.

3. Die Höhe der Entgeltleistung bestimmt sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang (Betreuungstunde = 60 Minuten) und dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson, ggf. nach den Krankheitstagen/Abwesenheitstagen (Abs. 10), den außergewöhnlichen Betreuungszeiten (Abs. 4,6) und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes (Abs. 8), der sich aus der Anlage 2 ergibt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Höhe der Entgeltleistung wird gemäß § 11 vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.
5. Bei einer Betreuung über 35 Wochenstunden bzw. bei außergewöhnlichen Betreuungszeiten (Abs. 6) ist der Bedarf durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen und durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Beginn der Betreuung festzustellen und als angemessen zu bewilligen.
6. Die Betreuungszeit beginnt mit Aufnahme des/der zu betreuenden Kindes/Kinder in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle oder ab Betreuung im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten.
7. Gewöhnliche Betreuungszeiten sind montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr. Außergewöhnliche Betreuungszeiten sind Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage, Betreuungszeiten von 06:00 Uhr bis 06:59 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22:59 Uhr sowie eine Betreuung während der Nachtzeit von 23:00 Uhr bis 5:59 Uhr.
8. Für die Betreuung an Samstagen sowie für die Zeiten von 06:00 Uhr bis 6:59 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22:59 Uhr wird ein Zuschlag von 1,00 € pro Betreuungstunde gewährt. Für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nachtzeit entfällt die Gewährung einer Entgeltleistung.
9. Bei festgestelltem besonderen Förderbedarf des Kindes oder eines nachgewiesenen erhöhten Pflegeaufwandes kann die Entgeltleistung bis zu 50% erhöht werden. Wird ein solches Kind betreut, behält sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor, ggf. die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis erteilten Betreuungsplätze zu reduzieren.
10. Bei Ausfallzeiten, die durch die Krankheit des Kindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson entstehen, wird die laufende Geldleistung anteilig für bis zu 25 Betreuungstage pro Kalenderjahr (ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen in der Woche) mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 €/Tag bei einer Wochenbetreuungszeit bis einschließlich 20 Stunden



und 40,00 €/Tag bei einer Wochenbetreuungszeit ab 21 Stunden gewährt.
Mindestens jedoch für 1 Tag im Kalenderjahr.

11. Für die Schließzeiten einer Kindertagesstätte oder Schulferien kann in der Regel je Kalenderjahr ein Betreuungsbedarf von anteilig max. 15 Tagen anerkannt werden (ausgehend von einer Betreuung an 5 Tagen in der Woche). Voraussetzung für die Anerkennung des Betreuungsbedarfs in Ferienzeiten ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, in der bestätigt wird, dass aus betriebsbedingten Gründen dem Erziehungsberechtigten während dieser Zeit kein Urlaub gewährt werden kann. Eine Inanspruchnahme der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson ausschließlich in Ferien- oder Schließzeiten ist grundsätzlich nicht möglich.
12. Die Betreuung des Kindes sowie die Gesamtanzahl der durch die Kindertagespflegeperson betreuten Kinder sind in einem monatlichen Leistungsnachweis (sog. Stundenzettel) zu dokumentieren. Fehlzeiten des betreuten Kindes oder der Kindertagespflegeperson sind anzugeben. Der Leistungsnachweis ist sowohl von der Kindertagespflegeperson als auch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Nachweis ist nach Ablauf des Betreuungsmonats, spätestens bis zum 10. des Folgemonats, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen und dient diesem als Grundlage für die Auszahlung der laufenden Geldleistung.
13. Alle betreuungsrelevanten Änderungen sind von der Kindertagespflegeperson sowie von den Erziehungsberechtigten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Zuviel gewährte Leistungen sind zu erstatten.
14. Eine laufende Geldleistung durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird nicht gewährt, wenn vorrangig Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen (z. B. durch die Krankenkasse bei Krankenhausaufenthalt und Reha-Maßnahmen, durch das Sozialamt bei Schulungsangeboten über das Jobcenter).

§ 6 Sachaufwand

1. Als Sachaufwand gelten insbesondere die Verbrauchskosten (anteilig Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren, etc.), Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf, Kosten für Ausstattungsgegenstände, Kosten für Spiel-, Bastelmaterial und Freizeitgestaltung, Verpflegungskosten.
2. Bei einer Betreuung im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten entfällt der Sachaufwand. Der Betrag in Höhe des Sachaufwandes beschränkt sich auf die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalierter Fahrtkostenzuschuss.



§ 7 Unfallversicherung

1. Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der Versicherungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Kindertagespflegeperson muss sich bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Versicherungsträger der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden und verpflichtet sich, die zu zahlenden Jahresbeiträge selbst zu entrichten.
2. Kindertagespflegepersonen werden die Kosten einer Unfallversicherung für den Zeitraum der gewährten laufenden Entgeltleistung (§ 5 Abs. 1) erstattet.
3. Die Erstattung des Beitrages zur Unfallversicherung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides. Nachgewiesene Beiträge werden bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet.
4. Eine private Unfallversicherung kann nicht anerkannt werden.

§ 8 Alterssicherung

1. Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie mehr als nur geringfügig tätig sind.
2. Kindertagespflegepersonen werden die nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen zur Alterssicherung für den Zeitraum der gewährten laufenden Entgeltleistung (§ 5 Abs. 1) zu 50% erstattet.
3. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die aus Einkünften der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren.
4. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen oder freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung werden 50%, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag, erstattet.
5. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, wenn der Zugriff auf die Leistung vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschlossen ist. Kapitalbildende und drittbegünstigende Versicherung werden als Vorsorgeaufwendungen nicht anerkannt.
6. Sofern eine Kindertagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen angibt, wird der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber privaten Rentenversicherungen Vorrang eingeräumt.

§ 9 Kranken- und Pflegeversicherung

1. Kindertagespflegepersonen werden die nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Zeitraum der gewährten laufenden Entgeltleistung (§ 5 Abs. 1) zu 50% erstattet.
2. Angemessen sind Beiträge, die aus Einkünften der öffentlich finanzierten Kindertagespflege resultieren. Gleiches gilt für eine notwendige private



Krankenversicherung, die vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.

3. Beiträge für freiwillige Zusatzversicherungen können nicht erstattet werden.
4. Besteht ein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung ist eine Erstattung ausgeschlossen.
5. In begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen möglich.

§ 10 Antragsverfahren

1. Leistungen der Kindertagespflege werden nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt.
2. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Betreuung, Folgeanträge spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Für Betreuungszeiten vor dem Tag des Antrageingangs wird keine Förderung gewährt.
3. Änderungen (z. B. Betreuungsumfang, Betreuungszeiten etc.) sind grds. 14 Tage vor Eintritt schriftlich anzuzeigen und werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt.
4. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung, deren Umfang und Laufzeit obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird den Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson schriftlich bekanntgegeben.
5. Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet.
6. Die Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn
 - a. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Umstände bekannt werden, nach denen die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
 - b. die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
 - c. die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

§ 11 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

1. Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalisierte Kostenbeiträge festgesetzt.
2. Die Kostenbeiträge werden nach dem bereinigten Einkommen (§ 13) der Kostenbeitragspflichtigen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit gestaffelt.
3. Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1). Diese wird gemäß § 13 vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt. Die Höhe des maßgeblichen Einkommens wird durch die Verwaltung des Jugendamtes bei einer Veränderung der Einkommensgrenze im Sinne des § 85 Abs. 1 SGB XII fortgeschrieben.



§ 12 Kostenbeitragspflicht

1. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, werden die Eltern als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Kostenbeitrages herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (Ausnahme bei sog. „Wechselmodell“).
2. Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Bewilligung der Kindertagespflege und endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums oder Aufhebung des Bescheides. Sie besteht auch bei Ausfallzeiten der Betreuung, wenn gleichzeitig nach dieser Satzung eine laufende Entgeltleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt wird (§ 5 Abs. 10).
3. Der Kostenbeitrag wird für jedes Kind, das in einem Kindertagespflegeverhältnis betreut wird und für das eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, gesondert festgesetzt.
4. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid.
5. Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung des betreuten Kindes (z. B. Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur für Arbeit) zählen nicht zum Einkommen sind aber neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.
6. Analog zur Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG wird für Kinder ab dem Monat der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben, wenn Kinder nur deshalb in der Kindertagespflege betreut werden, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte vermittelt werden kann. Bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern oder bei einer kita-ergänzenden Betreuung (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte) bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen.
7. Für Kinder, die im Rahmen der Vollzeit- oder Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII in originärer Zuständigkeit und eigener Kostenträgerschaft durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Bad Kreuznach in einer Pflegefamilie im Landkreis Bad Kreuznach untergebracht sind und in Kindertagespflege im Landkreis Bad Kreuznach betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
8. Ergibt die Ermäßigung einen noch zu zahlenden Kostenbeitrag unter 5,00 €, wird von einer Geltendmachung wegen Geringfügigkeit abgesehen.
9. Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nicht zumutbar, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
10. Vom Kostenbeitrag befreit sind Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.



§ 13 Einkommen

1. Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82 bis 84 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII. Zum Einkommen zählt auch das Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden.
2. Von diesem Einkommen (= Nettoeinkommen) sind die in § 82 Abs. 2 SGB XII aufgeführten Beträge in Abzug zu bringen.
 - a. Abzugsfähige Beträge im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, 1. Alternative SGB XII (=öffentliche/private Versicherungen) werden ohne Vorlage von Belegen pauschal in einem Umfang von 4% des Nettoerwerbseinkommen berücksichtigt.
 - b. Als Beträge im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, 2. Alternative SGB XII (=geförderte Altersvorsorge) werden auf Nachweis 4% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens (max. 2.100,00 €) bzw. bei Selbständigen 23% des Gewinns berücksichtigt. Zusätzlich können hierzu nachgewiesene Beträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung in angemessener Höhe in Abzug gebracht werden (Basistarif).
3. Maßgeblich ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen, welches die kostenbeitragspflichtigen Personen im Bedarfszeitraum erzielen. Sofern zum Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenbeitrages das im Bedarfszeitraum zu erwartende Einkommen noch nicht abschließend nachgewiesen werden kann, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages vorläufig.

§ 14 Auskunfts- und Nachweispflicht

1. Die Kostenbeitragsschuldner haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht, die für die Erhebung, die Übernahme oder den Erlass eines Kostenbeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie auf Verlangen geeignete Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen richtet sich nach § 97a SGB VIII.
2. Dies gilt nicht, sofern sich die Eltern auf dem Antragsformular mit der Festsetzung des Höchstbeitrages einverstanden erklären.
3. Kommen die Kostenbeitragsschuldner ihrer Auskunfts- und Nachweispflicht nicht bzw. nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe des bewilligten Betreuungsumfanges festgesetzt.



§ 15 Mitwirkungspflicht

Wesentliche Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben die Kostenbeitragsschuldner dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Anpassungsklausel

Bei Anpassung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten oder in U2-Bereichen bzw. bei einer entsprechenden Veränderung der Erhebungssätze nach der Staffelung des monatlichen Einkommens werden die Kostenbeiträge nach den Tabellen zu dieser Satzung (Anlagen 1) automatisch angepasst.

§ 17 Ermächtigung

Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, die Höhe der Entgeltleistung und die Kostenbeitragstabelle durch Beschluss festzusetzen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dieser möglichst nahekommenden wirksamen Regelungen treten, bis eine Neufassung oder Änderung der Satzung erfolgt ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt neu geschlossenen Betreuungsverträge.

Die Satzung des Landkreises Bad Kreuznach über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege vom 14.06.2021 sowie die beschlossenen Grundsätze zur Durchführung der Kindertagespflege treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 03.06.2024

Bettina Dickes
Landrätin

Satzung
über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen



Anlage 1:

Einkommenstabelle Kostenbeitrag

Berechnungsgrundlage (Stand: 01.07.2024)

Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	563,00 €
Höchstbetrag für angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Bad Kreuznach:	
2-Personen-Haushalt	600,00 € (= 1 Elternteil + 1 Kind)
3 Personen-Haushalt	781,00 € (= 2 Elternteile + 1 Kind/ 1 Elternteil + 2 Kinder)
4 Personen-Haushalt	891,00 € (= 2 Elternteile + 2 Kinder/ 1 Elternteil + 3 Kinder)
5 Personen-Haushalt	1.041,50 € (= 2 Elternteile + 3 Kind/ 1 Elternteil + 4 Kinder)
jede weitere Person	148,79 €

Berechnung Einkommensgrenze 2-Personen-Haushalt

Grundbetrag	1.126,00 € (2fache der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28)
Kosten der Unterkunft	600,00 €
Familienzuschlag	394,10 € (70% der Regelbedarfsstufe 1)
Gesamtgrundbetrag	2.120,10 €

Berechnung Erhöhungsbetrag pro Person (ab 6-Personen-Haushalt)

Kosten der Unterkunft	148,79 €
Familienzuschlag	394,10 € (70% der Regelbedarfsstufe 1)
Gesamtbetrag	542,89 €

Stufe	Anzahl Personen / Einkommen ab...					Kostenbeitrag pro Stunde
	2	3	4	5	6	
1	2.120,10 €	2.695,20 €	3.199,30 €	3.743,90 €	4.286,79 €	0,13 €
2	2.220,10 €	2.795,20 €	3.299,30 €	3.843,90 €	4.386,79 €	0,23 €
3	2.320,10 €	2.895,20 €	3.399,30 €	3.943,90 €	4.486,79 €	0,33 €
4	2.420,10 €	2.995,20 €	3.499,30 €	4.043,90 €	4.586,79 €	0,43 €
5	2.520,10 €	3.095,20 €	3.599,30 €	4.143,90 €	4.686,79 €	0,53 €
6	2.620,10 €	3.195,20 €	3.699,30 €	4.243,90 €	4.786,79 €	0,73 €
7	2.720,10 €	3.295,20 €	3.799,30 €	4.343,90 €	4.886,79 €	0,92 €
8	2.820,10 €	3.395,20 €	3.899,30 €	4.443,90 €	4.986,79 €	1,12 €
9	2.920,10 €	3.495,20 €	3.999,30 €	4.543,90 €	5.086,79 €	1,32 €
10	3.020,10 €	3.595,20 €	4.099,30 €	4.643,90 €	5.186,79 €	1,52 €
11	3.120,10 €	3.695,20 €	4.199,30 €	4.743,90 €	5.286,79 €	1,72 €
12	3.220,10 €	3.795,20 €	4.299,30 €	4.843,90 €	5.386,79 €	1,91 €
13	3.320,10 €	3.895,20 €	4.399,30 €	4.943,90 €	5.486,79 €	2,11 €
14	3.420,10 €	3.995,20 €	4.499,30 €	5.043,90 €	5.586,79 €	2,41 €
15	3.520,10 €	4.095,20 €	4.599,30 €	5.143,90 €	5.686,79 €	2,71 €
16	3.620,10 €	4.195,20 €	4.699,30 €	5.243,90 €	5.786,79 €	3,00 €
17	3.720,10 €	4.295,20 €	4.799,30 €	5.343,90 €	5.886,79 €	3,30 €



Anlage 2:

Entgeltleistung in der Kindertagespflege pro Stunde und Kind (siehe § 5 Abs. 2):

	Förderleistung	Sachaufwand	Entgeltleistung
Kindertagespflegepersonen mit Abschluss Qualifizierungsmaßnahme	3,69 €	2,31 €	6,00 €
Kindertagespflegepersonen vor Abschluss Qualifizierungsmaßnahme	2,69 €	2,31 €	5,00 €
Kindertagespflegepersonen mit Abschluss Qualifizierungsmaßnahme und fachspezifischer Fortbildung (siehe § 3 Abs. 7)	4,19 €	2,31 €	6,50 €

Betreuungen zu Sonderzeiten (siehe § 5 Abs. 8 und 9):

Ergänzende Betreuungszeiten: <ul style="list-style-type: none">• 6:00 Uhr bis 6:59 Uhr• 17:00 Uhr bis 22:59 Uhr• Samstag	Zuschlag von 1,00 € pro Stunde
<ul style="list-style-type: none">• Festgestellter besonderer Förderbedarf• Nachgewiesener erhöhter Pflegeaufwand	Zuschlag bis zu 50% der Entgeltleistung